Abschrift

Geschäftszeichen
VG 2 K 23.12

Öffentliche Sitzung

des Verwaltungsgerichts Berlin, 2. Kammer, am 31. Oktober 2013

Gegenwärtig:
Präsidentin des Verwaltungsgerichts Xalter,
Richter am Verwaltungsgericht Hömig,
Richter am Verwaltungsgericht Schulte,
ehrenamtlicher Richter Dr. Kreil und
ehrenamtliche Richterin Westphal

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Stephan Weinberger,

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Justiz,

Beklagte,

erschienen in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache um 09:30 Uhr:

Für den Kläger: Niemand. Ordnungsgemäße und rechtzeitige Ladung wurde festgestellt.

Für die Beklagte: Frau [redacted] Leiterin des Justitiariats des Bundesministeriums der Justiz, und Frau [redacted], zuständig für Grundsatzfragen des Europarechts.

Die Beklagte verzichtete auf den Vortrag des Sachberichts.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit der Beklagtenseite erörtert.

Das Gericht wies darauf hin, dass Gegenstand von Klageantrag 1 a. die Mitteilung der Bundesregierung an die Europäische Kommission bzw. der entsprechende Entwurf sei; Gegenstand von Klageantrag b. sei das Mahnschreiben der Kommission vom 16. Juni 2011.

Die Behördenvertreterinnen erklärten:
Wir beantragen – ebenfalls wie der Kläger – das Ruhen des Verfahrens. Wir betonen noch einmal, dass wir nach Abschluss des Vertragsverletzungsverfahrens beim EuGH die vom Kläger begehrten Unterlagen (s.o.) dem Kläger zugänglich machen werden. Selbstverständlich werden wir zum Mahnschreiben der Kommission noch die Kommission befragen, aber nach der bisherigen Praxis hat die Kommission jedes Mal zugestimmt.

abgesp. u. v. d. Behördenvertr. gen.

Die mündliche Verhandlung wurde um 10:40 Uhr geschlossen.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Nach Wiedereintritt in den Sitzungssaal um 10:55 Uhr verkündete die Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgenden Beschluss:

Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.

Xalter

[redacted], Justizbeschäftigte als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonband